



- 2 -

ersatzrechts und nicht bloß eine solche des Dienstnehmerhaftpflichtrechts. Die österreichische Rechtsordnung geht - wie auch viele ausländische Rechtsordnungen - von dem Grundsatz aus, daß der Schadenszufüger dem Geschädigten den Schaden voll ersetzen muß, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt und nicht besondere Bestimmungen, wie etwa diejenigen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, eine Minderung oder gar eine Erlassung der Ersatzpflicht vorsehen oder nach dem § 1324 ABGB bei bloß leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des entgangenen Gewinns nicht zu leisten ist. Die Frage, ob und in welcher Weise diese Pflicht zum Ersatz des ganzen Schadens (Prinzip der Totalrestitution) durch eine Billigkeitsbestimmung zugunsten des Ersatzpflichtigen gemindert werden könnte, ist besonders im Ausland Gegenstand von Erörterungen, so besonders in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 43. Deutschen Juristentag 1960 in München. Diese Erörterungen, die sich im übrigen in der Bundesrepublik Deutschland nur auf die Schadenszufügung aus leichter Fahrlässigkeit beziehen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen; sie haben noch keinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden.

Österreich sollte sich die Ergebnisse dieser gründlichen und umfassenden Erörterungen im Ausland zunutze machen, bevor es unter Aufgabe eines festverwurzelten Grundsatzes eine Billigkeitsbestimmung der bezeichneten Art in das allgemeine Schadensersatzrecht einführt. Auf dem Gebiet des Dienstnehmerhaftpflichtrechts im besonderen ist eine solche gesetzgeberische Maßnahme nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz nicht erforderlich, weil die Gerichte auf Grund der bestehenden Rechtslage in der Lage gewesen sind, die ihnen vorliegenden Fälle in befriedigender Weise zu regeln.

Der Bundesminister:

Der Bundesminister:

Bjödka